



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

04.04.2025

Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 21. März 2025 in der Gemarkung Herzebrock	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2025	3
N-26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Clarholz der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	6

Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 21. März 2025 in der Gemarkung Herzebrock

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Herzebrock, Flur 14, Flurstück 554 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil der Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 86 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Von dieser Offenlegung ist das in 33442 Herzebrock-Clarholz gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung Herzebrock

Flur 14

Flurstück 86

und der Lagebezeichnung „**Beckerswiese**“ betroffen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 21. März 2025 zur Geschäftsbuchnummer 12985 in der Zeit

vom 14. April 2025 bis einschließlich 13. Mai 2025

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr) in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Dipl.-Ing. **Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme ausgelegt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Eine Terminabsprache ist erwünscht und kann auch telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 92013** erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Minden, 32423 Minden, erhoben werden.

Oelde, den 04. April 2025,

gez. Walter Wiemes, Öfftl. best. Verm.-Ing.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW S. 444, in Kraft getreten am 31. Juli 2024) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit Beschluss vom 19.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.562.646 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.833.916 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	909.000 EUR
somit auf	44.924.916 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.863.224 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	41.962.165 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.231.890 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.026.335 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.753.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.062.500 EUR

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW wird anteilig in allen Teilplänen abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2025 auf 8.700.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2025 auf 27.858.310 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme** der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2025 auf 5.362.270 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2025 auf 5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO liegt vor, wenn über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2025 angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 24.03.2025 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 04.04.2025

Der Bürgermeister
Marco Diethelm

B E K A N N T M A C H U N G

N-26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Clarholz der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Absatz 2 BauGB

Veröffentlichung im Internet / Öffentliche Auslegung

N-26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 10. März 2025 die N-26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Clarholz der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Entwurf beschlossen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Absatz 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist damit gemäß § 7 GO NRW verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung einer neuen Hundewiese ermöglicht werden. Die Abgrenzung des Bereiches der N-26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Der Entwurf der N-26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Zeit vom

14. April 2025 bis einschließlich 16. Mai 2025

auf der Internetseite <https://www.o-sp.de/herzebrock/plan/uebersicht.php?pid=81887> oder unter www.herzebrock-clarholz.de > Bauen, Klima, Umwelt und Mobilität > Planung, Straßen und Verkehr > Stadtplanung veröffentlicht sowie über das Beteiligungsportal des Landes NRW unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/herzebrock-clarholz/beteiligung/themen/1013386?vorschaucode=HLFgbuMf> zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auf der gemeindeeigenen Internetseite besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die N-26. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Herzebrock-Clarholz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der N-26. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Absatz 5 BauGB).

Die Unterlagen

- Planentwurf,
- Begründung,
- Umweltbericht sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag

werden des Weiteren während des vorgenannten Zeitraumes in Zimmer 116 im Fachbereich 3 Planen, Bauen und Umwelt der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz, Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Dienststunden von

**montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz bietet Zugänge zur elektronischen Kommunikation über ein Online-Beteiligungsformular auf der o.g. gemeindeeigenen Internetseite.

In Bezug auf die N-26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Um-wRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gem. § 7 Absatz 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Umweltbericht, erstellt im Dezember 2024 von dem Fachplanungsbüro Höke Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Bielefeld, als separatem Teil der Begründung verfügbar:

Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, November 2024	Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Umweltthemen in den umweltbezogenen Stellungnahmen:

Kreis Gütersloh (Abteilung Umwelt - Klimaschutz und Planung)	Lärmimmissionen, die durch die Hundewiese auf die angrenzende Wohnbebauung einwirken
Öffentlichkeit, Kreis Gütersloh (Abteilung Umwelt - Klimaschutz und Planung)	Hinweis auf Wasserstände bei Starkregenereignissen
Kreis Gütersloh (Abteilung Umwelt - Klimaschutz und Planung)	Hinweis auf Fließgewässer an der westlichen Grenze des Plangebietes
Kreis Gütersloh (Abteilung Umwelt - Klimaschutz und Planung)	Eingrünung durch angemessene Bepflanzung zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild

Herzebrock-Clarholz, den 04.04.2025

Diethelm
Der Bürgermeister

ANLAGE – Übersichtsplan

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

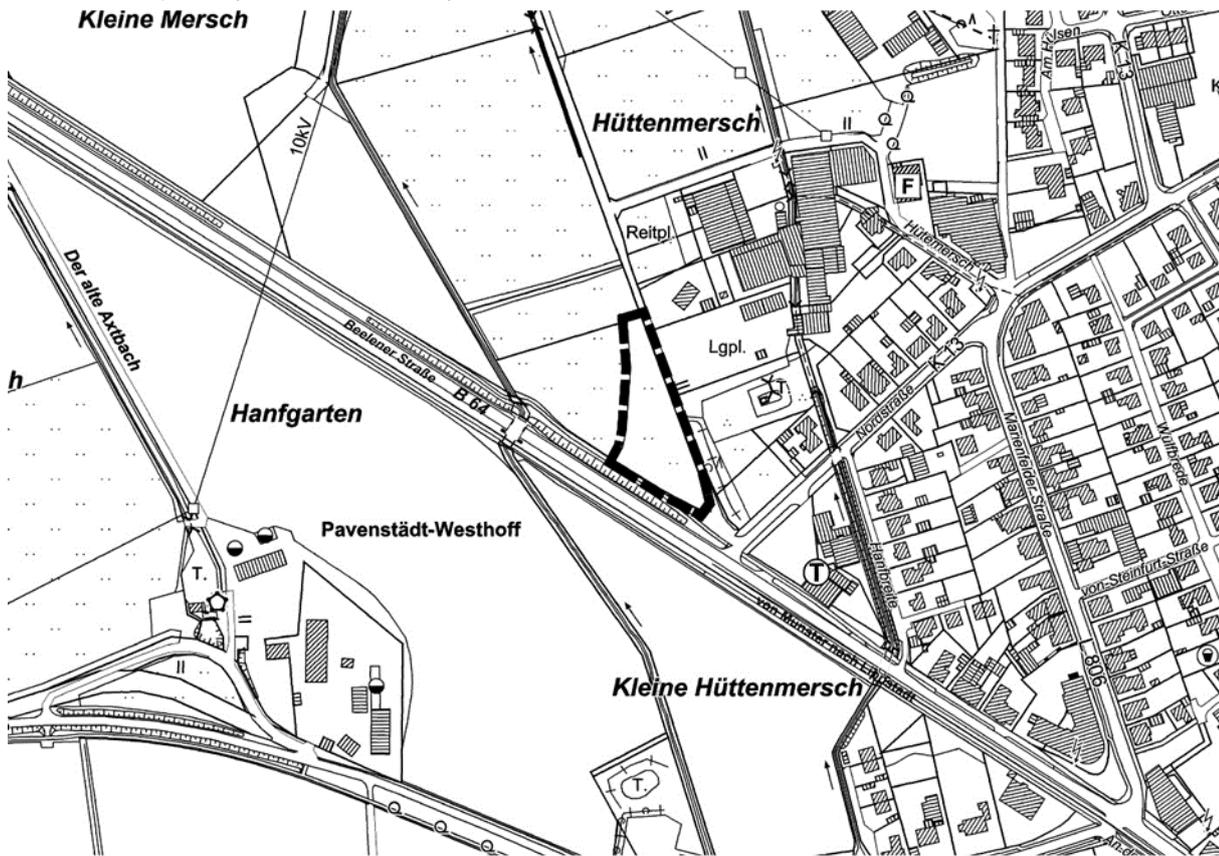


Abbildung 1: ABK ohne Maßstab, TIM Online NRW (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Herzebrock-Clarholz, den 04.04.2025

Diethelm
Der Bürgermeister